

perd. J. Kowant

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR DENKMAL- UND ORTSBILDPFLEGE
A-1010 WIEN, KARLSPLATZ 5, KÜNSTLERHAUS

An den
Österreich-Konvent
Herrn Präsidenten
Dr. Franz Fiedler
Parlament

1017 Wien

Österreich-Konvent

Eingel. **25. Okt. 2004**

Zl. 99000. O.M.3/66 - KONVENT/04

Bl.

Wien, am 19. Oktober 2004

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Fiedler,

Die Österreichische Gesellschaft für Denkmal- und Ortsbildpflege ist die älteste bestehende „non governmental organization“ (NGO) in Österreich, die sich mit dem Problemkreis Denkmalschutz, Denkmalpflege, Altstadterhaltung sowie mit den Fragen und Problemen des Stadtbildes und des Erscheinungsbildes der ländlichen Ortschaften befasst. Die Vereinigung wurde am 12. Juni 1947 in Wien gegründet. Im Unterschied zu anlassbezogenen Bürgerinitiativen, die sich oftmals wieder auflösen, wenn das zur Debatte stehende Problem gelöst ist oder aus dem aktuellen Blickfeld gerät, ist die Österreichische Gesellschaft für Denkmal- und Ortsbildpflege durch ihr jahrzehntelanges Bestehen und ihre einschlägige Forschungsarbeit durch Kontinuität gekennzeichnet, was sie auch viel mehr als die Bürgerinitiativen zu einer verantwortungsbewußten Argumentation veranlasst. Im Kreise ihrer Mitwirkenden können daher auch langfristige Überlegungen angestellt werden, etwa hinsichtlich Novellierungserfordernissen des Denkmalschutzgesetzes, das sich in so vielen Fällen als unzureichend erwiesen hat, oder in der Forderung nach einer stärkeren baukünstlerischen und denkmalpflegerischen Einflussnahme auf die Gestaltung von Flächenwidmungsplänen. Zur Zeit besitzt die Diskussion einer Bundesstaatsreform im gesamten Verwaltungsbereich in Österreich grosse Aktualität. Hier gilt es zu überlegen, wie im Zuge eines solchen Reformschrittes der Bereich der Erhaltung und Pflege des Kultur- und Naturerbes in Richtung einer bedeutend größeren Effektivität gesetzlich neu geregelt werden kann.

Es hat langer und reiflicher Überlegungen bedurft, mit dem nachfolgenden Anliegen an den Österreich-Konvent heranzutreten, um durch Anpassung der Bundesverfassung an die aktuelle Lage die Weichen für eine gedeihliche Zukunft der Materie Kulturgüterschutz zu stellen. Dies ist der Grund dafür, dass dies erst jetzt und in der Hoffnung geschieht, in diesem Fall bedeute *spät* nicht zu *spät*.

Die ökonomische Bedeutung der österreichischen Kulturgüter ist in Gutachten, Publikationen und Vorträgen mehrfach dargelegt worden und wird auch in den Medien mit gutem Grund immer wieder thematisiert. Herbert Krejci hat darüber hinaus zutreffend darauf hingewiesen, dass Österreichs Natur- und Kulturgüter (und hier vor allem letztere) über ihre **wirtschaftliche Bedeutung** hinaus identitätsstiftend für unser Land sind. Aktuelle Umfragen

haben wiederholt bestätigt, dass Menschen in aller Welt mit dem Begriff Österreich in erster Linie Kulturgüter, insbesondere Werke der Baukunst und der Musik, verbinden. Er hat überzeugend ausgeführt, dass es gerade diese **nationale Identität** ist, die wirtschaftlichen Anbahnungen welcher Art auch immer, seien es solche des Standortes, des Handels, der Dienstleistungen (im Tourismus) oder auch der Nutzung immaterieller Güterrechte den entscheidenden Anstoß zu geben vermag. Österreichs Kulturgüter sind im Zeitalter eines zunehmenden Kultur- und Städtetourismus (einschliesslich Kongresstourismus und einer vom Kulturgut mitbestimmten Wahl von Unternehmensstandorten) von entscheidender und vor allem zukunftsweisender Bedeutung für die wirtschaftliche Existenz unseres Landes. Die vergleichsweise große Zahl der von der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärten österreichischen Kulturgüter ist aber nicht nur Auszeichnung, sondern auch Verpflichtung. Die Erhaltung, ständige Pflege, Verzeichnung und Vermehrung von Kulturgütern sollte daher eines der Hauptanliegen von Gesetzgebung und Verwaltung sein. Die Notwendigkeit einer klaren und befriedigenden Regelung der gesetzlichen wie administrativen Grundlagen des Kulturgüterschutzes bedarf daher keiner weiteren Begründung.

Die internationale Entwicklung des Kulturgutbegriffes hat im Laufe des 20. Jahrhunderts einen grundlegenden Wandel erfahren, welcher sich im Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt („Welterbe-Konvention“) spiegelt. Gegenüber dieser Entwicklung erweist sich die immer noch auf einen sehr eng gezogenen Denkmalbegriff abgestellte Kulturgut-Definition der österreichischen Bundesverfassung und der dazu erfolgten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes als unbefriedigend und im inhaltlichen Widerspruch mit der 1993 ratifizierten Welterbe-Konvention stehend.

Aufgrund der geltenden Rechtslage ist für die überwiegende Zahl von Kulturgütern unseres Landes ein wirksamer Rechtsschutz gar nicht möglich. Aber auch selbst der gesetzlich vorgesehene Kulturgüterschutz (Denkmalschutz) ist – nicht zuletzt durch die restriktive Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Kompetenzkonflikten mit den Ländern vorbehaltenen Rechtsmaterien (Naturschutz, Raumordnung) – in zum Teil bereits folgenschwerer Weise wirkungslos geworden. In immer mehr Fällen, in denen das identitätsstiftende Kulturbewusstsein der Bevölkerung den durch die Gesetzeslage bedingten Entscheidungen mit Unmut und Fassungslosigkeit gegenübersteht, geraten verwaltungsrechtliche Judikatur und der Vollzug des Denkmalschutzes unter unverdiente Kritik.

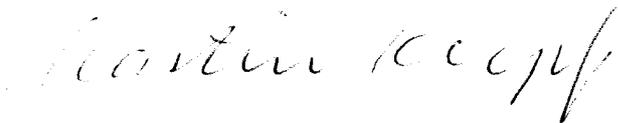
Eine Neuformulierung des bisherigen Denkmalbegriffes und eine auf dem Boden der internationalen Fachmeinung beruhende Abgrenzung gegenüber anderen Materien, insbesondere Naturschutz und Raumordnung, in der Österreichischen Bundesverfassung erscheint daher – nicht zuletzt wegen der verfassungsrechtlichen Inkompatibilität mit der Welterbe-Konvention – dringend geboten. Bei einer solchen Neuformulierung sollte an Stelle des veralteten und selbst im Schoße des Verfassungsgerichtshofes ambivalent ausgelegten Begriffes des zu schützenden „Denkmals“ ein zeitgemäßer Begriff internationalen Standards – etwa „Kulturgüterschutz“ – treten und im Wege einer diesem Begriff entsprechenden Definition (im Sinne eines *überwiegend vom Menschen gestalteten Gutes*) in die Bundesverfassung an Stelle des Denkmalschutzbegriffes aufgenommen werden.

Aufgrund der eingangs dargestellten nationalen Bedeutung, die einem solchen Kulturgüterschutz zukommt, sowie aufgrund der Tatsache, dass ein derartiger, auch länderübergreifende Objekte einbeziehender Schutz nicht in neun verschiedenen Länderfassungen wirkungsvoll und einheitlich vollziehbar wäre, sollte die bestehende grundsätzliche Kompetenz des Bundes bestehen bleiben, umso mehr, als ja auch der Schutz der Urheber von Kulturgütern der Bundeskompetenz unterliegt.

Selbstverständlich sind wir gerne und jederzeit bereit und in der Lage, sowohl die angesprochene unbefriedigende Gesetzeslage und die darauf fussende Rechtsprechung im Detail auszuführen, als auch den kultur- und kunsthistorischen Begriffswandel durch die Fachmeinung anerkannter Historiker zu belegen.

Mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

Univ.-Prof. Architekt Dipl.-Ing. Dr. ALOIS MACHATSCHEK
Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Denkmal- und Ortsbildpflege



Prof. Mag.art. MARTIN KUPF
Vizepräsident



Assist.Prof. Dipl.-Ing. Dr. UTE GEORGEACOPOL
Vizepräsidentin



Mag. CHRISTIAN CHINNA
Schriftführer



Univ.-Prof. Dr. MARIO SCHWARZ
Kassier